- 16. In welcher Weise hat ber in § 341 Abs. 3 B.C.B. bestimmte Borbehalt bes Rechts auf die Vertragsstrase zu erfolgen? Genügt zur Erhaltung dieses Rechts das bloße Borhandensein eines solchen Borbehaltwillens, ober der bloße Mangel des Willens auf seiten des Gläubigers, auf die Vertragsstrase zu verzichten?
- II. Zivilsenat. Urt. v. 30. Mai 1905 i. S. Rh. P. Z. (Bekl.) w. F. & Co. (Kl.). Rep. II. 572/04.
  - I. Landgericht Roln.
  - II. Oberlandesgericht bafelbit.

In einem am 17. Juli 1900 zwischen ber Rlagerin ale Berfäuferin und ber Beklagten als Räuferin abgeschlossenen Lieferungs= vertrage über Gleismaterialien war beftimmt, bag bie Lieferung eines Teils ber Waren sofort zu beginnen habe, bag die Schwellen am 1, August 1900 geliefert, und bag für jeben Tag späterer Absenbung 100 M Bertragsftrafe von ber Bertauferin gezahlt werben follten. Diese Lieferfristen murben von ber Berfäuferin nicht eingehalten. sondern die lette ber vertraglichen Lieferungen erft am 1. September 1900 bewirft. Gegenüber ber auf Rahlung bes Reftbetrags bes Raufpreises ber Waren gerichteten Rlage ber Bertäuferin machte bie Beklagte megen verspäteter Lieferung einen Gegenanipruch von 3000 M als Betrag ber vereinbarten und für die Reit vom 1. bis jum 31. August 1900 berechneten Bertragestrafe geltend. Die Rlägerin bestritt biefe Gegenforberung beshalb, weil bie Betlagte bei Unnahme ber ihr zugesandten Waren einen bezüglichen Borbehalt nicht gemacht habe. Demgemäß murbe vom Oberlandesgericht für unbegrundet erklart. Die hiergegen von ber Beklagten eingelegte Revision murbe jurudgewiesen, aus folgenben

## Grunben:

"In der für die Brufung ber Revision allein in Betracht fommenden Begrundung bes Amischenurteils bes Berufungsgerichts ... ift im wesentlichen ausgeführt; bie Beklagte konne die von ihr geforbette, im Briefe ber Rlagerin bom 17, Juli 1900 ihr fur ben Rall verspäteter Lieferung ber Waren jugesagte Bertragestrafe trop bes Berzugs ber Rlägerin um beswillen nicht beanspruchen, weil fie bei ber Annahme ber Erfüllung einen ber Bestimmung bes § 341 Abs. 3 B.G.B. entsprechenden Borbehalt nicht gemacht habe, namentlich nicht burch ihre Briefe vom 2., 16. und 28. August 1900 (was naber bargelegt wirb). Erft in ihrem Briefe vom 15. September 1900 habe fie fich ber Rlagerin gegenüber babin ausgelaffen, bag fie biefer die für die Uberschreitung ber Lieferzeit festgesette Bertrags= strafe an ihrer Rechnung furzen werbe. Sie fei aber bereits vor Diesem letten Briefe ihres Rechts auf Die Bertragsftrafe verluftig gegangen, ba fie icon borber bie gange von ber Rlagerin geschulbete Leiftung - und zwar ben letten Teil ber Lieferung, Die Laschen, am 1. September 1900 — ohne Borbehalt angenommen habe. . . .

Die Revisionsklägerin hat . . . gerügt, bas Berufungsgericht fei bei feiner Annahme, baß fie feinen ber Beftimmung bes § 841 Abf. 3 B.G.B. entsprechenden Vorbehalt der Klägerin gegenüber gemacht habe, daß namentlich ihr Brief vom 28. August 1900 einen solchen nicht enthalte, von einer zu engen Auffassung bes nach § 341 Abs. 3 erforberlichen Borbehalts ausgegangen; benn es fei nicht notwendig, baf ein folder Borbehalt mit ausbrücklichen Worten erfolge: fonbern es genüge, daß aus den Umständen bervorgebe, daß der Empfänger einer Leistung biese nicht vorbehaltlos annehme, und ber Leistende ersehen tonne, bag ber Empfänger nicht auf bie Strafe verzichten wolle. Auch diese Beschwerde konnte nicht für begründet erachte Allerdings ift für ben nach & 341 Abs. 3 zur Erhaltung des Anspruchs auf die Vertragsstrafe erforderlichen Vorbehalt, der als eine empfangsbedürftige Willensertlärung des Gläubigers im Sinne bes § 130 B.G.B. aufzufaffen ift, ber Gebrauch beftimmter Worte gesetzlich nicht vorgeschrieben. Derselbe kann daher nicht nur durch Worte, sondern auch durch andere äußere Mittel erfolgen, burch welche ein solcher Vorbehaltswille bes Gläubigers in einer dem Schuldner erkennbaren Weise ausgebrückt wird. Aber es bedarf immerhin einer folchen äußeren Kundgebung bes auf die Erhaltung bes Anspruchs auf die Bertragsstrafe gerichteten Willens bes Gläubigers. Das bloße Borhandenfein eines folchen Willens ohne eine bem Schuldner verständliche Erklärung besfelben, ober ber bloke Mangel bes Willens bes Gläubigers, auf die Vertragsstrafe zu verzichten, genügen nicht, um das Recht des die Vertragsleiftung des Schuldners ohne weitere Erklärung annehmenden Gläubigers auf bie Bertragsstrafe zu erhalten, und zwar auch bann nicht, wenn bas Vorhandenfein eines folden Vorbehaltwillens ober bas Nichtvorhandensein des Verzichtwillens des Gläubigers aus den fonftigen Umftanben bes Falls zu entnehmen fein follte; benn menn man bas eine ober andere als nach § 341 Abf. 3 a. a. D. zur Erhaltung bes Anspruchs auf bie Bertrageftrafe genugend, und bemgemäß eine Erflarung bes Willens bes Glaubigers, fich biefen Unipruch vorzubehalten, als nicht erforderlich ansehen wollte, fo wurde ber Inhalt und die Bebeutung biefer Vorschrift in einer weder bem Wortlaute noch ber Entftehungsgeschichte berselben entsprechenden Beise abgeschwächt, und in ben meisten Fällen, in welchen ber

Gläubiger die Erfüllung ohne Erklärung des fraglichen Borbehalts annimmt, eine bebentliche Rechtsunficherheit über bas Fortbefteben bes Anspruche auf bie Bertragsstrafe vorhanden fein. Giner solchen Rechtsunsicherheit follte aber gerade burch die von ber Rommission für bie zweite Lefung bes Burgerlichen Gesethuchs angenommene enbafiltige Rassung bes 8 841 Abs. 3 pprgebeugt werben. 3m Entwurfe I bes Bürgerlichen Gefetbuchs war nämlich bem ber Fassung bes § 341 Abs. 3 bes Gesehes im wesentlichen entsprechenben Sate 2 bes § 421 ber Bufat beigefügt, daß die betreffende Regel teine Un= wendung finde, wenn ber Blaubiger bei Unnahme ber Sauptleiftung von seinem Rechte auf die Strafleiftung ober von dem Eintritte ber Boraussehungen besselben nicht unterrichtet mare. Dieser Rusat wurde von ber aweiten Rommission gestrichen, um ben Schuldner wirksamer ju ichuten und um Streitigfeiten abzuschneiben. Aus ben Berhandlungen dieser Kommission erhellt, daß von ihr die Borichrift bes § 341 Abs. 3 als eine burch wesentlich praktische Rudfichten gebotene, burchgreifende Norm angesehen wurde, die sich dadurch rechtfertige, baß es fich nicht als eine zu hohe Anforberung an ben Gläubiger barftelle, wenn man verlange, bag er fich beim Empfang ber hauptleiftung ju außern habe, ob er die Bertrageftrafe noch ferner in Anspruch nehmen wolle, und daß man bemgemäß zur Wahrung bes Rechts auf die Vertragsftrafe eine "Ertlarung" bes Borbehalts seitens bes Gläubigers für angemeffen erachtete (vgl. Prototolle II. Bb. 1 S. 778. 779; Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bb. 57 S. 341). Der (hiernach ichon bei ben gesetgeberischen Verhandlungen betonten) ermähnten Bebeutung bes § 341 Abf. 3 B.G.B. entspricht aber auch beffen Wortlaut, indem namentlich ber Ausbrud "fich vorbehalt" auf eine entsprechende Willensäußerung bes Gläubigers als eine besondere, auf die Erhaltung dieses Anspruchs bei der Annahme ber Erfüllung gerichtete Sandlung besselben hinweift. Diese Auffassung liegt im wesentlichen auch dem Urteile des VII. Rivilsenats bes Reichsgerichts vom 22. April 1904 (Entsch. Bb. 57 S. 3411) zugrunde, wogegen das von der Revisionsklägerin angeführte Urteil bes V. Rivilsenats vom 8, Juni 1904 (Entsch. Bb. 58 S. 261) sich

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bgl. auch Urteil bes VI. Zivilsenats vom 26. Januar 1903, Enisch. Bb. 53 S. 858. D. E.

überhaupt nicht auf die Auslegung des § 341 Abs. 3 B.G.B. bezieht. Es ist auch nicht ersichtlich, daß etwa das Berufungsgericht von ben in letterem Urteile bezüglich ber Auslegung bes § 464 B.G.B. bargelegten Grundfagen, ihre analoge Anwendbarkeit auf die Borichrift des § 341 Abs. 3 vorausgesett, zuungunften der Revisionsklägerin abgewichen ware, indem es vielmehr die von biefer ichon por ber Annahme ber letten Lieferung abgegebenen Erklarungen baraufbin geprüft hat, ob sich dieselbe damit nicht das Recht auf die Vertragsstrafe vorbehalten habe. Daß bas Berufungegericht hierbei von einer anbern, als ber oben bargelegten Auffassung bes § 341 Abs. 3 ausgegangen mare, bag es insbesonbere bas Borliegen eines Borbehalts ber Bertrageftrafe etwa beshalb verneint hatte, weil berfelbe in ben Briefen ber Beklagten nicht mit ausbrücklichen Worten erklart worden fei, erhellt aus bem angefochtenen Urteile nicht. Daß es ben nach seiner Annahme in bem Briefe vom 28. August 1900 "bochftens" enthaltenen Borbehalt von Schabenserfaganfprüchen nicht bem nach § 341 Abs. 3 erforberlichen Borbehalte bes Rechts auf bie Bertragestrafe gleich geachtet bat, ift im Sinblid barauf daß für die Bellagte außer bem Rechte auf die Bertragsftrafe noch ein besonderer, im Prozesse auch geltend gemachter Schabensersabanspruch der Rlägerin gegenliber in Frage tam, rechtlich nicht zu beanftanben, wie auch ein bezüglicher Revisionsangriff nicht erhoben ift." . . .